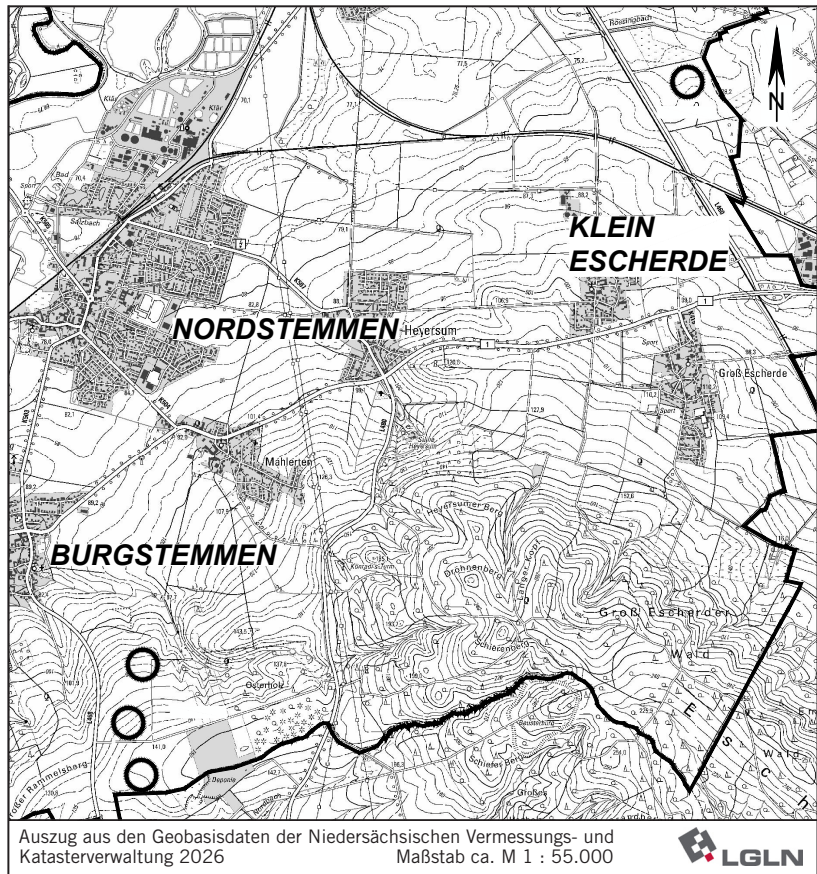




GEMEINDE NORDSTEMMEN

(NÖRDL. KLEIN ESCHERDE, SÜDL. BURGSTEMMEN)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

26. ÄNDERUNG

(Isolierte Positivplanung für Windenergienutzung
gemäß § 245e BauGB)

BEGRÜNDUNG

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planungserfordernis.....	1
A.2 Entwicklung aus den Zielen der Landes- und Regionalplanung, rechtliche Voraussetzungen ...	1
A.2.1 Sachliches Teilprogramm zur Windenergie, Landkreis Hildesheim	1
A.2.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen gem. § 245e BauGB	2
A.2.3 Fazit	4
A.3 Lage der Änderungsbereiche	4
A.4 Planung	4
A.5 Erschließung.....	4
A.6 Immissionen.....	4
A.7 Belange von Natur und Landschaft	5
A.8 Darstellungen der 26. FNP-Änderung, städtebauliche Werte	5
Teil B: Umweltbericht (wird verfahrensbegleitend ergänzt)	5

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

In der Gemeinde Nordstemmen besteht die Absicht, an zwei Standorten im Gemeindegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von insgesamt 4 weiteren Windenergieanlagen zu schaffen. Der eine Standort befindet sich im Osten des Gemeindegebietes, südöstlich von Rössing und nordöstlich von Klein Escherde (Gemarkung Groß Escherde). Hier ist eine Windenergieanlage geplant. Der andere Standort liegt südöstlich von Burgstemmen, mit drei geplanten Windenergieanlagen. Die Umsetzung wird von einem Investor verfolgt, der Windenergieanlagen aktuellen Bautyps an diesen Stellen zu errichten beabsichtigt. Die Änderung soll gemäß § 245e des Baugesetzbuches (BauGB) als isolierte Positivplanung (IPP) erfolgen.

Für die Gemeinde Nordstemmen ist bereits 2019 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten, die Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt hat. Es wurde eine Konzentrationszone bei Adensen mit 47,8 ha und bei Rössing mit 115,9 ha festgelegt, mit der Gebietsdarstellung "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung und Landwirtschaft". Insgesamt wurden demnach 163,7 ha dargestellt. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet verbunden. Im Änderungsverfahren gemäß § 245e BauGB bleibt die Ausschlusswirkung der 21. Änderung unberührt.

Die Gemeinde beabsichtigt, der Windenergie mehr Raum im Gemeindegebiet zu geben. Damit soll die vom Gesetzgeber formulierte Zielsetzung umgesetzt werden, die eine Stärkung der regenerativen Energieerzeugung vorsieht, um im Sinne der Klimagerechtigkeit den CO₂-Ausstoß und im Sinne der Energieautarkie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Hierfür soll eine planerische Steuerung durch die Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde Nordstemmen sieht deshalb das Erfordernis gegeben, für ihren Flächennutzungsplan eine 26. Änderung durchzuführen.

A.2 Entwicklung aus den Zielen der Landes- und Regionalplanung, rechtliche Voraussetzungen

A.2.1 Sachliches Teilprogramm zur Windenergie, Landkreis Hildesheim

Durch den Landkreis Hildesheim wird derzeit ein "sachliches Teilprogramm zur Windenergie" (sTP) aufgestellt, womit die Regionalplanung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergie nachkommt.

In Bezug auf die Windenergie sind mit dem "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (Wind-an-Land-Gesetz) am 01.02.2023 umfassende gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten. Ziel der Gesetzgebung des Bundes ist eine beschleunigte Bereitstellung regenerativer Energien aus Windenergie, insbesondere um in Folge des Ukraine Konflikts eine autarke Energieversorgung sicherzustellen.

Innerhalb des Wind-an-Land-Gesetzes wurde das "Windenergieflächenbedarfsgesetz" (WindBG) erlassen, das die Bundesländer verpflichtet, bis 31.12.2027 einen definierten Anteil der Landesflä-

che für die Windenergienutzung bereitzustellen. Ergänzt wurde die Gesetzgebung auf Landesebene 2024 durch das "Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes" (NWindG).

Grundsätzlich besteht nun für die Regionalplanungsbehörden die Aufgabe, die durch das Land Niedersachsen für die jeweiligen Landkreise festgesetzten Flächengrößen für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zum Stichtag des 31.12.2027 zu erreichen (Landkreis Hildesheim 1.524 ha, entspr. 1,68 % der Landkreisfläche). Dafür wird durch den Landkreis Hildesheim derzeit ein sachliches Teilprogramm (sTP) aufgestellt. Der 1. Beteiligungsschritt ist mit Frist 02. Juli 2025 durchgeführt worden, nach Information des Landkreises wird es ein erneutes Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des sTP geben. Das erneute Beteiligungsverfahren ist aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers im letztjährigen Verfahren notwendig. Der Beteiligungszeitraum wird voraussichtlich vom 11.06. bis zum 11.07.2026 laufen. Werden die Teilflächenziele nicht rechtzeitig erreicht, tritt die sog. "Superprivilegierung" ein, d.h. Windenergieanlagen sind im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert und können seitens der Gemeinde nicht mehr abgewehrt werden.

Im Bereich östlich von Rössing stellt die Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie (sTP) ausgedehnte Vorrangflächen für die Windenergie dar. Die jetzt geplante Windenergieanlage (Teilbereich 1 der 26. Änd.) befindet sich zwischen zwei Entwurfsflächen des sachlichen Teilprogramms.

Als weitere Planungen (außerhalb der 26. Änderung) wird in diesem Landschaftskorridor östlich von Rössing die Errichtung von ca. 10 WEA im Gemeindegebiet von Nordstemmen und innerhalb der geplanten Vorrangflächen von einem weiteren Investor angestrebt, und auf Seiten der östlich anschließenden Nachbargemeinde Giesen die Darstellung von Flächen für die Windenergie für die Umsetzung von ca. 13 WEA verfolgt.

Im Bereich südöstlich von Burgstemmen stellt die Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie Flächen an der Grenze zur Samtgemeinde Leinebergland dar. Von den jetzt geplanten Windenergieanlagen am Standort Burgstemmen (Teilbereich 2 der 26. Änd.) liegt eine WEA innerhalb, eine knapp außerhalb und eine dritte WEA deutlich außerhalb der Entwurfsfläche des Landkreises. Seitens der Samtgemeinde Leinebergland wird ebenfalls eine Planung zur Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie mit vier WEA verfolgt.

Die Gemeinde Nordstemmen hat im Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilprogramm zu den vorgeschlagenen Vorrangstandorten Stellung genommen und auf die erhebliche Flächendarstellung hingewiesen, die sich in Anbetracht der Gesamtentwicklung ergibt. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass die Gemeinde Nordstemmen mit der 21. Änderung im landkreisweiten Vergleich bereits einen hohen Flächenbeitrag geleistet hat.

A.2.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen gem. § 245e BauGB

Mit dem WindBG erfolgte gleichzeitig eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Bezug auf Windenergieanlagen aufhob. In der darin enthaltenen Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB wurde jedoch eingeräumt, dass in einem FNP mit Ausschlusswirkung diese bis zum 31.12.2027 oder bis zum Erreichen der Flächenziele aus dem WindBG weiterhin gelten soll, unter der Voraussetzung, dass die Ausschlusswirkung im FNP vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist. Dies ist in Nordstemmen der Fall.

Ebenso ist im § 245e BauGB für die Zeitspanne bis zum Erreichen des Flächenziels geregelt, dass in Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung (hier der 21. Änd. FNP) bis zu 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen zusätzlich dargestellt werden können, ohne dass die Ausschlusswirkung ver-

loren geht. Die Abwägung kann auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Vom ursprünglichen Planungskonzept darf abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen hinzukommen. Dieses Vorgehen wird als "isolierte Positivplanung" (Abkürzung: IPP) bezeichnet.

Für die Gemeinde Nordstemmen bedeutet dies, dass rd. 40,9 ha zusätzlich zu den bisher dargestellten Flächen ausgewiesen werden können. Die 26. Änderung des FNP hält diesen Rahmen ein. Die 4 Standorte umfassen eine Fläche von 12,55 ha.

Der **geplante Teilbereich 1 (Gemarkung Groß Escherde; südöstlich von Rössing)** liegt innerhalb einer Fläche, die in der Standortabwägung der 21. Änderung mit der Bezeichnung Ost 5 als sehr günstig eingestuft worden ist. Im Ranking war die Fläche Ost 5 den dargestellten Konzentrationszonen der 21. Änd. unmittelbar nachgeordnet. Der Teilbereich gliedert sich an die in der 21. Änd. bereits ausgewiesenen Flächen an. Die Grundzüge der Planung werden damit nach Auffassung der Gemeinde nicht berührt.

Der **geplante Teilbereich 2 (südöstlich von Burgstemmen)** liegt innerhalb einer Fläche, die in der Standortabwägung der 21. Änderung mit der Bezeichnung Süd 3 relativ gering eingestuft worden ist. Dies resultierte aus der Betroffenheit des Siedlungsraumes (weite Einsehbarkeit von den Ortschaften in die Leineniederung). Ebenso wurde eine hohe Empfindlichkeit des Naturraumes gesehen, insbesondere auch die Querbezüge zwischen Leineaue, Osterbach und Hildesheimer Wald (auch: Schwarzstorch). Durch den Investor ist jetzt ein Gutachten vorgelegt worden (CORAX, 2024), das nachweist, dass bezogen auf das geplante Vorhaben in den artspezifischen Nahbereichen oder zentralen Prüfbereichen kein Brutnachweis einer kollisionsgefährdeten Vogelart der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG erbracht werden konnte. Es kommt zu dem Schluss, dass hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes die drei geplanten Standorte uneingeschränkt und ohne Schutz- oder Minderungsmaßnahmen genehmigungsfähig wären. Die gleiche Einschätzung gelte für die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Gastvögel.

Durch die jetzt bestehende Gesetzeslage wird der Windenergie ein deutlicher Vorrang eingeräumt, der einer möglichen Betroffenheit des Landschaftsbildes einen geringen Stellenwert beimisst. Sichtbezüge aus den Ortschaften oder Veränderungen in Landschaftskorridoren (hier: Leineaue) sind zu Gunsten der Energiewende in höherem Maße hinzunehmen. Die südlich angrenzende Nachbarkommune plant weitere WEA. Die Regelungskompetenz zur Definition des angemessenen räumlichen Umfangs liegt zudem nunmehr auf Seiten der Regionalplanung des Landkreises Hildesheim.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sie bei Vorliegen einer entsprechenden Informations- und Gesetzeslage im Rahmen der 21. Änderung auch den Bereich bei Burgstemmen stärker in den Blick genommen hätte.

Im Ergebnis erkennt die Gemeinde keine Einschränkung der Grundzüge ihrer Planung aus der 21. Änderung, zumal die Obergrenze von 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen deutlich unterschritten wird. Die Ausschlusswirkung der 21. Änd. des FNP für das übrige Gemeindegebiet bleibt demnach erhalten.

Auch die textliche Darstellung, dass sich Anlagen zur Windenergienutzung mit allen Teilen ihrer baulichen Anlagen innerhalb der Umgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft befinden müssen (sog. "Rotor-in"), wird weitergeführt, um die Grundzüge der Planung beizubehalten.

A.2.3 Fazit

Die Gemeinde sieht deshalb die 26. Änderung als aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesgesetzgebung entwickelt an. Da das sachliche Teilprogramm sich noch in Aufstellung befindet, sieht sie die Möglichkeit gegeben, mit der 26. Änderung einen gezielten Beitrag zur Flächenbereitstellung innerhalb des Landkreises zu leisten.

A.3 Lage der Änderungsbereiche

Der Standort der Teilfläche 1 der 26. Änderung befindet sich südöstlich von Rössing sowie östlich der Landesstraße 460 und der ICE-Strecke. Sie liegt südlich bzw. westlich des "Rössingbaches" in unmittelbarer Nähe zur Gebietsgrenze zur Gemeinde Giesen. Die Ortschaften Rössing und Klein Escherde sowie Emmerke (Giesen) sind ca. 1 km entfernt.

Der Standort der Teilfläche 2 der 26. Änderung befindet sich südöstlich von Burgstemmen, östlich der Landesstraße 468, südlich des "Osterbaches", westlich des bewaldeten Höhenzuges des "Osterholzes" und westlich der Mineralstoffdeponie am Osterholz bzw. Trockenabbau Kiese und Sande (Umweltdienste Kedenburg GmbH). Die Ortschaft Burgstemmen ist vom nördlichsten WEA-Standort ca. 850 m, Mahlerten ca. 1,5 km, Nordstemmen 1,9 km entfernt

A.4 Planung

Bezogen auf die zulässigen 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen von 163,7 ha der 21. Änd. können rd. 40,9 ha zusätzlich ausgewiesen werden. Bei den vier vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um eine sogenannte "Bierdeckelplanung". Es werden exakt die Flächen ausgewiesen, die der Radius der Anlage überstreicht. Lt. Angabe der Investoren wären dies je Anlage ca. 3,14 ha überbaute Fläche, bei vier Anlagen in Summe 12,55 ha; die Grenze von 40,9 ha wird also eingehalten. Es werden Windenergieanlagen mit einer Bauhöhen bis zu 260-280 m Gesamthöhe (Rotorspitze) aktueller Windenergieanlagen erwartet. Festlegungen zur Anzahl oder Bauhöhe von Windenergieanlagen erfolgen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht.

A.5 Erschließung

Die Windenergieanlagen werden über örtliche landwirtschaftliche Wirtschaftswege erschlossen, die an die übergeordnete Straße anbinden (L 468).

Die Einleitung des erzeugten Stroms erfolgt in Anschluss an bestehende Hochspannungsleitungen.

A.6 Immissionen

Von Windenergieanlagen können Schallemissionen, Schlagschatten und Reflexionen ausgehen. Durch die von den Siedlungsbereichen abgesetzte Lage ist nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Der abschließende Nachweis erfolgt auf der Ebene der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

A.7 Belange von Natur und Landschaft

Der 26. Änderung wird im Verfahren ein Umweltbericht beigelegt. Zur Avifauna liegt ein Gutachten vor (CORAX, 2024; s. hierzu Kap. A.2.2). Der Gemeinde liegen derzeit keine gutachterlichen Hinweise vor, nach denen eine Unvereinbarkeit unter den Aspekten des Artenschutzes besteht.

Durch die Darstellung als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" (s.u.) sind wesentliche Teile der Umweltprüfung und daraus folgende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (s. Anlage 3 zum § 249c Abs.3 Satz 3 BauGB) auf der Planungsebene des FNP zu lösen und im FNP darzustellen, vorrangig auf Grundlage vorhandener Informationen. Auf der nachgelagerten Ebene der Anlagengenehmigung kann mit Bezug auf den FNP die Prüfung deutlich erleichtert werden. Im Ergebnis wird eine deutliche Beschleunigung in der Umsetzung insbesondere auf der Ebene der Anlagengenehmigung erwartet.

A.8 Darstellungen der 26. FNP-Änderung, städtebauliche Werte

Innerhalb der 26. Änderung des FNP werden "Sondergebiete" mit den Zweckbestimmungen "Windenergienutzung und Landwirtschaft" dargestellt, in zwei Teilflächen mit jeweils je Anlage 3,14 ha überbaute Fläche, bei vier Anlagen in Summe 12,55 ha.

Gleichzeitig werden diese Flächen als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" dargestellt, gemäß § 249c BauGB, entsprechend der Änderung des BauGB vom 08.2025. In Reaktion auf EU-Gesetzgebung (RED III) sind auf der Ebene des FNP "Sonderbauflächen für Windenergie" (gem. § 2 WindBG) zugleich als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" darzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss der 26. Änderung erfolgte zwar am 24.06.2025, und damit noch vor der Änderung des BauGB, aber im zeitlich nahen Zusammenhang.

Dem Planungskonzept der 21. Änderung folgend wird textlich dargestellt, dass sich Anlagen zur Windenergienutzung mit allen Anlagenteilen innerhalb der Umgrenzungen der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft befinden müssen (sog. "Rotor-in").

Teil B: Umweltbericht

Der Umweltbericht wird verfahrensbegleitend ergänzt, da zunächst der notwendige Untersuchungsumfang der Umweltbelange geklärt werden soll.